

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 7. Oktober 2019

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 07.02.2023 Geschäftszeichen:
III 55-1.7.5-3/23

Nummer:
Z-7.5-3256

Geltungsdauer
vom: **7. Februar 2023**
bis: **7. Oktober 2024**

Antragsteller:
Skoberne GmbH
Ostendstraße 1
64319 Pfungstadt

Cox Geelen b.v.
Emmastraat 92
6245 HZ Eijsden
NIEDERLANDE

Gegenstand des Bescheides:
Bauarten von Luft-Abgas-Systemen

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-7.5-3256 vom 7. Oktober 2019. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.5-3256 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt ergänzt:

1. Der Abschnitt 2.3 wird um folgende Absätze ergänzt:

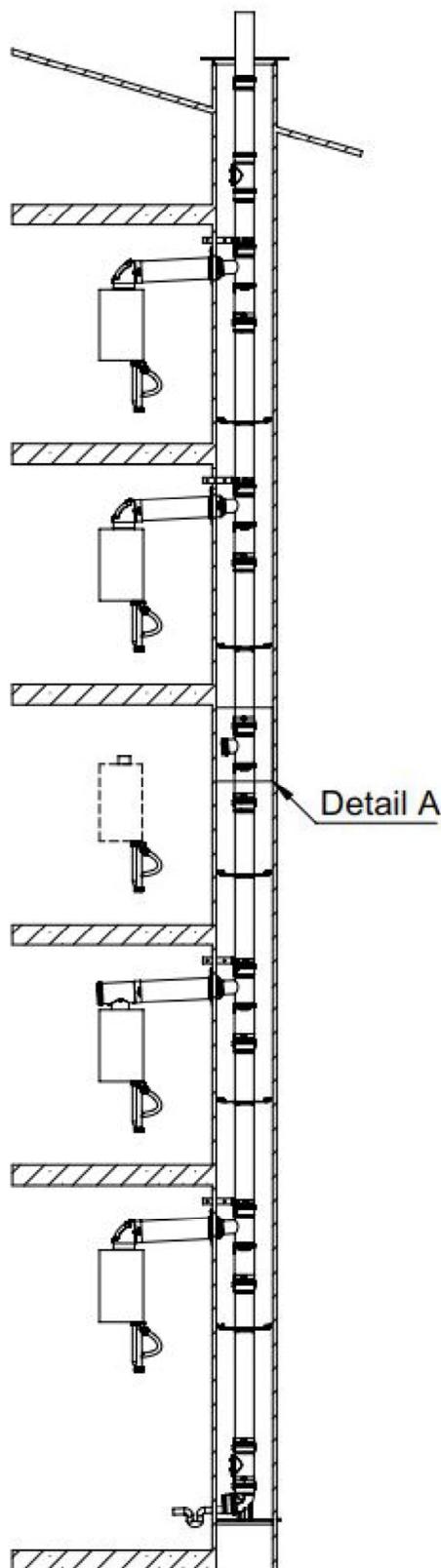
Das Kondensat jeder Feuerstätte kann über Rohre und Formstücke entsprechend Anlage 1/E innerhalb der Etage in den Abgasschacht eingeleitet werden. Für die Abführung des Kondensates dürfen einzelne Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen durch Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen geführt werden. Von den Bauteilen für die Verbrennungsluftzu-/Abgasabführung (Außenwandung des Luftrohres) sowie der Kondensatrückführung müssen zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen 5 cm Abstand eingehalten werden.

Alternativ kann das Kondensat jeder Feuerstätte über Rohre und Formstücke entsprechend der Anlage 1/E innerhalb der Etage in den Abgasschacht eingeleitet werden. Für die Abführung des Kondensates dürfen einzelne Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 32 mm aus brennbaren Baustoffen durch Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen geführt werden. Dabei muss die Wanddicke der Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen mindestens 80 mm betragen und der Raum zwischen der Kondensatleitung und den umgebenden Bauteilen mit Zementmörtel, Beton oder Mineralfasern in der vorgenannten Mindestbauteildicke vollständig ausgefüllt werden. Bei der Verwendung von Mineralfasern darf der lichte Abstand zwischen der Kondensatleitung und der Außenschale (Schacht) nicht mehr als 15 mm betragen und die Mineralfasern müssen eine Schmelztemperatur von mindestens 1.000 °C aufweisen.

2. Die Anlagen werden um Anlage 1/E dieses Bescheids ergänzt.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

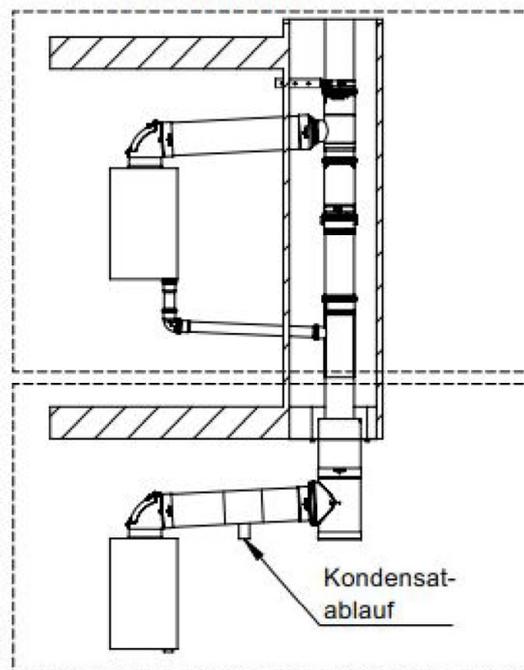
Beglaubigt
Griese



Detail A; unbelegter Anschluss:
 verschlossen



Installationsvarianten:
 1. Kondensatanschluss
 im Schacht



2. Deckenanschluss

Bauarten von Luft-Abgas-Systemen

Systemdarstellung mit Installationsvarianten

Anlage 1/E